

gelingen, „die Wiedergutmachung vorwärts zu treiben und die Verhältnisse im Landesentschädigungsamt durch seine Einflussnahme zu verbessern“. Durch Abschluss von Zehntausenden von Gerichtsvergleichen konnte die Gesamtauszahlungssumme wesentlich erhöht werden, „wodurch auch Angriffen in der Öffentlichkeit gegenüber dem Landesentschädigungsamt mit der Boden entzogen wurde“.²²²

So hängt die Beantwortung der Frage, ob in Bayern so etwas wie eine „fiskalische Bremse“ den Motor der Wiedergutmachung ins Stottern brachte, von der jeweiligen Wahrnehmung ab und lässt somit kein eindeutiges Urteil zu. Aus der historischen Rückschau bleibt erstens zu bedenken, dass die Entscheidung, die Zuständigkeit für Rückerstattung und Entschädigung dem Fiskus zu übertragen, nicht allein Sache der bayerischen Regierung war. Die amerikanische Besatzungsmacht hatte hieran ein besonderes Interesse und einen wesentlichen Anteil gehabt. Im Übrigen gab es auch andere Bundesländer, die von vornherein oder später die federführende Kompetenz in Wiedergutmachungsangelegenheiten dem Fiskus übertrugen; und auch in Ländern, in denen die Zuständigkeit bei anderen, vermeintlich „wiedergutmachungsfreundlichen“ Ressorts lag, wurden immer wieder Vorwürfe laut, die Entschädigung werde rein unter haushaltstechnischen Gesichtspunkten gesehen und gesteuert.²²³ Zweitens mag sich diese Zuständigkeit in mancher Hinsicht auf die Verwaltung ausgewirkt haben, doch letztlich waren die Verfahrensweisen durch zonen- bzw. bundeseinheitliche Gesetze und durch Absprachen der Länder untereinander so festgelegt,²²⁴ dass es so etwas wie einen „fiskalischen Sonderweg“ Bayerns im Grunde gar nicht geben konnte. Drittens dauerte nicht nur in Bayern, sondern in den meisten Bundesländern die Erledigung der Entschädigungsfälle sehr lange, zumindest länger als von den ehemals Verfolgten und ihren Vertretern erwünscht.

3. Missbrauch in und mit der Wiedergutmachung

Zweckentfremdung durch den Staat

Bei allen Überlegungen zu fiskalischen Steuerungs- und Handlungsmaximen sollte nicht vergessen werden, dass die bayerische Staatsregierung in der Entschädigung im Nachkriegsjahrzehnt auch ein Instrument sah, um osteuropäische Juden möglichst rasch zur Auswanderung aus Bayern zu bewegen. Auf deutsche Juden bezog sich diese Politik nicht, von ihnen lebten bekanntermaßen nach dem Krieg nur noch wenige in Westdeutschland. Als die Amerikaner im April 1945 München besetzten, konnten sie nur noch 84 so genannte Volljuden befreien. Diese bildeten den Kern für die neue jüdische Gemeinschaft: Am 19. Juli 1945 wurde die Israelitische Kultusgemeinde in München gegründet, ihr erster Präsident wurde

²²² Leiter der Finanzmittelstelle an BayMF, 17. 12. 1956, BayHStA, PersMF/August U.

²²³ Scharffenberg, Sieg, S. 43.

²²⁴ Etwa durch gemeinsame Verfahrensvorschriften, beispielsweise in §§ 82–87 BErgG oder §§ 175–183 BEG.

der berühmte Arzt Julius Spanier.²²⁵ Gleichwohl lebten zu dieser Zeit in Bayern, insbesondere in der näheren Umgebung Münchens, viele Juden, die jedoch nicht freiwillig hierher gekommen waren, die Displaced Persons.²²⁶ Im Winter 1945/46 kam dann noch einmal eine große Zahl osteuropäischer Juden in die DP-Lager in Bayern.²²⁷ Etwa ein Viertel der DPs, die nach dem Winter 1945/46 noch nicht in ihre Ursprungsländer zurückgekehrt waren, im US-Jargon „hard-core remnants“ genannt, waren Juden.²²⁸ Noch 1946 befanden sich die jüdischen DPs in Bayern in einer Transitsituation, stets nach Wegen aus Deutschland heraus suchend. Jedoch bildete sich allmählich – über eigene Zeitungen, eine eigene Universität und religiöse Zusammenkünfte – ein (ost)jüdisches Leben in Bayern heraus. München wurde vorübergehend zum westdeutschen Mittelpunkt internationaler jüdischer Hilfsorganisationen. Immer mehr sahen die DPs nun auch die Möglichkeit, in Bayern zu bleiben.²²⁹

Die meisten DP-Lager befanden sich in Bayern, Hessen und Niedersachsen, einige wenige in Schleswig-Holstein und Berlin. In Bayern jedoch gab es mit Abstand die meisten jüdischen DPs, und mit Feldafing, Landsberg und Föhrenwald auch die größten Lager.²³⁰ Sie wurden zunächst von der amerikanischen Militärregierung verwaltet, bevor sie dann unter die Kontrolle der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) und noch später der International Refugee Organisation (IRO) kamen.²³¹ Zwischen 1948 und 1950 wurden die meisten Lager wieder aufgelöst, die letzten allerdings erst Mitte der 1950er Jahre geschlossen (darunter Föhrenwald in Bayern, das 1957 als letztes DP-Lager in Deutschland geschlossen wurde). In Bayern stieg die Zahl der jüdischen DPs von ca. 25 000 im Frühjahr 1946 auf ca. 80 000 Ende 1946 an.²³²

Die Integration jüdischer DPs in die deutsche Gesellschaft und die jüdische Gemeinschaft führte dazu, dass alteingesessene deutsche Juden häufig in diesen Kommunen in der Minderheit waren. So wandelte sich das Gesicht der Gemeinden in mancherlei Hinsicht spürbar. Diese Umschichtungen brachten kulturelle, politische und religiöse Spannungen innerhalb der jüdischen Gemeinden mit sich.²³³ Vor allem aber die Eingliederung der osteuropäischen Juden in die deutsche Gesellschaft und das Wirtschaftsleben wollte nur schwer gelingen. Das hatte in erster Linie damit zu tun, dass die ehemaligen „Volksgenossen“ zum Teil sehr große Ressentiments gegen diese Menschen hegten. Die ersten Fürsorgemaßnahmen für die DPs riefen wie beschrieben schroffe Reaktionen in der deutschen Be-

²²⁵ Vgl. Wetzel, München, S. 333–335.

²²⁶ Zur Definition der „Displaced Persons“ vgl. Jacobmeyer, Zwangsarbeiter. Zur DP-Thematik im Nachkriegsdeutschland vgl. auch Königseder/Wetzel, Lebensmut.

²²⁷ Eder, Displaced Persons, S. 166.

²²⁸ Zweig, Restitution, S. 54.

²²⁹ Myers, Displaced Persons, S. 322 sowie Wetzel, München, S. 328.

²³⁰ Vgl. Aufstellung der DP-Lager in den westlichen Besatzungszonen in Königseder/Wetzel, Lebensmut, S. 247–268.

²³¹ Goschler, Attitude, S. 446; zu der katastrophalen Behandlung der DPs unter General Patton, dem Kommandeur der 3. US-Armee (ersetzt im September durch General Truscott), vgl. Bauer, Organization, S. 136.

²³² Goschler, Attitude, S. 446.

²³³ Wetzel, Kultur, S. 525.

völkerung hervor, insbesondere überall dort, wo zugunsten der DPs Wohnraum beschlagnahmt worden war.²³⁴ Geschürt wurde diese Abwehrhaltung, die nicht selten antisemitische Züge trug, auch von Seiten der Politik: Beispielsweise begründete Münchens Oberbürgermeister Scharnagl den Entschluss des Stadtrats, dass in Genossenschaftswohnungen zwar bevorzugt rassistisch Verfolgte, aber eben nur deutsche einziehen dürften, damit, dass „derartigen Stimmungen, die nicht zur Beruhigung und daher nicht im Interesse der rassistisch politisch Verfolgten liegen, keine Nahrung“ gegeben werden dürfe.²³⁵ Der bayerische Landwirtschaftsminister und spätere Vorsitzende der Bayernpartei, Josef Baumgartner, meinte im März 1947 im so genannten Dienstags-Club zu der Frage der Juden in Bayern, man werde wohl „ohne die Juden und besonders ohne die jüdischen Kaufleute in USA und der übrigen Welt nie mehr auskommen: Wir brauchen sie für die Wiederaufnahme unserer alten Handelsbeziehungen! Was freilich die vielen Ostjuden hier in Bayern anbetrifft, so bin ich anderer Meinung“. Er sei „leider gezwungen gewesen, an dem Judenkongress in Reichenhall teilzunehmen: Das einzig Erfreuliche an der Tagung war für mich die einstimmig gefasste Resolution: ‚Raus aus Deutschland!‘“²³⁶

Vor allem auch auf dem Land misstraute man der Anwesenheit der zahlreichen osteuropäischen Juden. Nicht selten erreichten den Ministerpräsidenten Brandbriefe wie der eines Landrats aus dem Raum Garmisch: Er warnte „mit allem Nachdruck“ davor, in seinem Landkreis DPs anzusiedeln, da „von hier aus diesem schönen Gelände sie keine Gewalt der Erde wieder wegbringen“ werde. Er sei nicht bereit, „alle Folgen der Unsicherheit, des schwarzen Handels und der Unpopularität in Kauf zu nehmen“, die mit der Ansiedlung von DPs angeblich einhergingen. Er gab zu bedenken, „dass es auch viele Angehörige des amerikanischen Volkes bedauern müssten, wenn der schöne Landkreis Garmisch-Partenkirchen durch eine Zwangsansiedlung vieler Hunderte nicht hierher passender Menschen seine Ursprünglichkeit verlöre und dadurch künftighin nicht mehr so zur Freude und Erholung dienen könnte wie bisher“.²³⁷

Einer der Hauptgründe, warum die DPs in der bayerischen Bevölkerung so schlecht angesehen waren, lag in dem stereotypen Vorurteil, dass diese Menschen überdurchschnittlich stark an kriminellen Akten beteiligt seien. Die Möhlstraße als Sitz verschiedener jüdischer Institutionen und Organisationen galt in München allgemein als Chiffre für Schwarzhandel, Raub und Erpressung.²³⁸ Gewiss beteiligten sich auch DPs an illegalen Aktivitäten, was angesichts ihres schlechten physischen Zustands und angesichts ihrer menschenunwürdigen Behandlung durch Deutsche während des Kriegs wohl kaum wirklich verwundern durfte. Dennoch lag ihre Beteiligung an kriminellen Akten im Vergleich zum Durchschnitt der Bevölkerung nicht exorbitant höher. An vielen illegalen Geschäften

²³⁴ Jacobmeyer, Zwangsarbeiter, S. 209.

²³⁵ Münchener Oberbürgermeister Scharnagl an BayInnM Seifried, 16. 4. 1947, BayHStA, StK 14262.

²³⁶ Zit. in Henke/Woller, Lehrjahre, S. 122. Vgl. dazu auch Goschler, Attitude, S. 450.

²³⁷ Landrat K. an BayMP, 13. 3. 1948, BayHStA, StK 13798.

²³⁸ Vgl. z.B. Aktennotiz Auerbach vom 27. 12. 1948, BayHStA, MF 70682.

(vor allem Schwarzmarktdelikten) waren zudem auch Deutsche beteiligt.²³⁹ Ohne diese Problematik weiter vertiefen zu wollen, ist festzuhalten, dass dieser (weitgehend unberechtigte) schlechte Ruf der DPs von politisch maßgeblichen Stellen in Bayern auch gegenüber der US-Verwaltung als Abschiebeargument gebraucht wurde; das heißt, es bestand breite Einigkeit darüber, dass diese Menschen möglichst schnell und mit allen Mitteln aus dem Land gedrängt werden sollten, egal ob in ihre Heimatländer (Repatriierung) oder in andere Aufnahmeländer (Resettlement).²⁴⁰

Mit Gründung des Staates Israel begann die Auflösungsphase der DP-Lager in Deutschland, unterstützt von allen Seiten: Den bayerischen bzw. deutschstämmigen Juden, der einheimischen Bevölkerung, der Politik und Verwaltung sowie der amerikanischen Militäradministration.²⁴¹ Letztere hatte schon früh erkannt, dass Wiedergutmachungszahlungen ein wirksames Mittel zur raschen Rückführung der DPs sein könnte.²⁴² Dementsprechend verankerte sie im US-EG eine Soforthilfe für auswanderungswillige DPs, die relativ großzügig gewährt wurde.²⁴³ Im Gegensatz dazu wurde bei Hilfen für DPs, die sich in Bayern eine Existenz aufbauen wollten, um jede Mark Soforthilfe gefeilscht. Schon der erste „Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Bayern“, Hermann Aumer, hatte mit Blick auf die jüdischen DPs seine Hauptaufgabe in der Vorbereitung zu deren Auswanderung gesehen.²⁴⁴ Tatsächlich wollten die meisten von ihnen – Aumer schätzte sogar 90 Prozent – durchaus auswandern und wurden dabei von den internationalen jüdischen Organisationen wie dem JOINT unterstützt. Nur stand oft noch die unregelmäßige Entschädigungsfrage einer Auswanderung entgegen.²⁴⁵ An diesem Punkt setzte dann vor allem Philipp Auerbach an, der die Linie seiner Regierung, möglichst rasch das „DP-Problem zu lösen“, eifrig befolgte. Noch vor seinem Amtsantritt als „Staatskommissar für die Opfer des Faschismus“ hatte ihm sein damaliger Dienstherr, der bayerische Innenminister Seifried, als Aufgabe mit auf den Weg gegeben, er solle „möglichst bald die DPs wieder weiterbringen, weil schon weitere Flüchtlinge nachdrängen“.²⁴⁶ In diesem Sinne führte er zahlreiche Anträge von jüdischen DPs auf Entschädigung dadurch zum Abschluss, dass er ihnen einige hundert DM Ausreisezuschuss gewährte und den Fall damit vergleichsweise „billig“ abhakte. In der Praxis bedeutete dies, dass er Auswanderer bei der Auszahlung der Haftentschädigungsleistungen vorzog, was aus seiner

²³⁹ Vgl. Jacobmeyer, Zwangsarbeiter, S. 50–52 sowie S. 210–215; vgl. auch Schwarz, Frucht, S. 126f. Zur Geschichte der Displaced Persons im Nachkriegsdeutschland vgl. auch Herbert, Ausländerpolitik.

²⁴⁰ Jacobmeyer, Zwangsarbeiter, S. 173 sowie S. 212. Die US-Politik in Bezug auf DPs zielte in erster Linie auf Repatriierung, später dann auch auf Auswanderung (v.a. nach Israel) ab: Vgl. Eder, Displaced Persons, S. 164.

²⁴¹ Brenner, Epilog, S. 36.

²⁴² Zweig, Restitution, S. 71.

²⁴³ Vgl. § 6, Abs. 1, Satz 3 US-EG.

²⁴⁴ Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 4 vom 24. 10. 1945, S. 47.

²⁴⁵ Vgl. z.B. American Joint District Committee an BLEA-Präsident Auerbach, 23. 2. 1950, BayMF, E/184. In der Regel erhielten nur jüdische DPs Entschädigung.

²⁴⁶ Zit. nach Goschler, Auerbach, S. 81.

Sicht „im staatspolitischen Interesse“ geschah;²⁴⁷ und nicht nur die Haftentschädigung, auch die Auswandererbeihilfe von 500 DM setzte Auerbach gezielt als eine Art Prämie zum Verlassen des Landes ein und weniger als wirkliche Wiedergutmachungsleistung.²⁴⁸ Immer wieder finden sich in den Entschädigungsakten Bescheide wie dieser: „Da der Antragsteller heute den Nachweis seiner Auswanderung, die am 20. 9. 1952 erfolgen soll, erbracht hat, befürwortet die Dienststelle nunmehr eine Bevorschussung mit DM 1 000.–.“²⁴⁹

Auerbach und die Entschädigungsverwaltung machten sich damit zum voraus-eilenden Erfüllungsgehilfen einer Politik, nach der die jüdischen DP's möglichst schnell und möglichst billig abgespeist wurden, um sie aus Bayern zu schaffen, wie die *Münchener Jüdischen Nachrichten* rückblickend völlig richtig bemerkten: „Unter Hinwegsetzung über bürokratische Hindernisse wurde nun Tausenden von jüdischen Menschen die Auswanderung ermöglicht, indem man ihre Anträge in einer Art Schnellverfahren behandelte. Dass dabei auch durch Gefälligkeitszeugnisse oder durch willige Zeugen an sich wahre Sachverhalte bescheinigt wurden, hat man laut Zeugenaussagen vor dem Landtagsuntersuchungsausschuss stillschweigend in Kauf genommen, bzw. darüber hinweggesehen. Denn man war doch froh über jeden Juden, der Deutschland verließ. Dass das rasche Absinken der Zahl der Juden in Deutschland auf die Tätigkeit Auerbachs zurückzuführen war, wurde von einigen Ministern und Staatssekretären ausdrücklich bestätigt, die ja auch vor dem Landtagsuntersuchungsausschuss erklärten, dass nur ein Mann vom Format Auerbach mit dem DP-Problem fertig werden konnte. Dieses ‚Fertigwerden‘ mit dem DP-Problem mag für den Staat sehr vorteilhaft gewesen sein. Für den größten Teil der DP's war dies aber nicht zutreffend. Sehr viele DP's, denen auf Grund ihrer KZ-Haft oder ihres Ghetto-Aufenthaltes eine hohe Entschädigung zustand, wurden mit Entschädigungen in Höhe von 100-500 DM abgefertigt.“²⁵⁰

Im Zuge der Ermittlungen gegen Auerbach und das BLEA wurde öffentlich bekannt, dass bei diesen Schnellverfahren die ansonsten so penibel angewandten Gesetze und Verfahrensregelungen systematisch und mit Billigung der Regierung missachtet wurden. So war beispielsweise selbst dem damaligen stellvertretenden Ministerpräsidenten Hoegner geläufig, „dass in vielen Fällen die Bürgermeister alles Interesse daran gehabt hätten, die DP's wieder wegzubringen und sich deshalb an den Fälschungen beteiligt hätten“,²⁵¹ um etwa Stichtagsvoraussetzungen zu bestätigen, die nicht den Tatsachen entsprachen, oder deren Zutreffen zumindest nicht nachweisbar war. Auerbach musste sich später für diese Praxis rechtfertigen, die Regierung und das Finanzministerium freilich bekannten sich nicht zu ihrer eigenen Verantwortung und opferten Auerbach damit gewissermaßen für ihre

²⁴⁷ Protokoll der Beratung im Haushaltsausschuss des BayLT zum 2. Haushalt des BayMF für das Rechnungsjahr 1949, BayMF, E/183.

²⁴⁸ Bericht des BayORH über die im BLEA angestellten Erhebungen vom 7.7.1950, BayMF, E/213.

²⁴⁹ BLEA-Zweigstelle Oberbayern-Schwaben, 26. 8. 1952, BayHStA, E 2081.

²⁵⁰ MJN Nr. 9 vom 11. 5. 1952.

²⁵¹ Auszug aus dem Protokoll des Ministerrats vom 20. 2. 1951, BayMF, E/213.

eigenen Interessen. Denn das politische Ziel war erreicht: Dank der forcierten Auswanderung der DPs sank deren Zahl bis Anfang der 1950er Jahre rapide. Stolz verkündete der Staatssekretär des Finanzministeriums im bayerischen Landtag, es seien 80 000 Personen gewesen, „die auf diese Weise mit je 500 Mark aus dem Land entfernt werden konnten“.²⁵² Der Großteil der Lager konnte geschlossen werden, und die restlichen einigen tausend jüdischen DPs wurden Mitte 1951 unter deutsche Verantwortung gestellt. Ein kleiner Teil von ihnen ließ sich außerhalb der Lager nieder und integrierte sich in die deutsche Wirtschaft und Gesellschaft, sie wurden auch Mitglieder der sich neu gründenden jüdischen Gemeinden.²⁵³

Mit dem gleichen Ansinnen setzte der bayerische Staat die Wiedergutmachung auch noch in anderer Weise ganz gezielt für seine Zwecke ein. Das hatte damit zu tun, dass in den ersten Jahren Entschädigungsleistungen nach einer bestimmten Rangfolge ausbezahlt wurden; dementsprechend wurden in Deutschland wohnhafte Personen zunächst vorgezogen. Das traf in erster Linie die zahlreichen DPs sehr hart, denn in dem Augenblick, da der Betreffende auswanderte, galt er als Devisenausländer, und die Zahlungen konnten nur noch auf ein Sperrkonto erfolgen. Die Haftentschädigung wurde auf Grund eines Feststellungsbescheides in zwei Raten ausbezahlt; während die erste Rate bis zum Betrag von 3 000 DM bei der Aushändigung des Feststellungsbescheides in bar ausbezahlt wurde, sollte die zweite Rate erst 1953/54 zur Auszahlung kommen. Nach dem US-EG konnte der jeweilige Berechtigte nur mit Zustimmung des BLEA den Entschädigungsanspruch übertragen.²⁵⁴ Die meisten Haftentschädigungsberechtigten waren auswanderungswillige jüdische DPs; sie wandten sich daher häufig an Geschäftsleute, um diesen ihre zweite Rate zu verkaufen, gewissermaßen als Wechsel auf eine später einzulösende Entschädigung. Dabei überließen die Berechtigten ihren Anspruch nicht nur für Bargeld, sondern häufig auch im Tausch gegen Verbrauchsgüter oder Dienstleistungen, die sie aus ihrer Sicht für ihre Ausreise bzw. ihre wirtschaftliche Existenz im Ausreiseland benötigen würden. Entsprechend der Durchführungsverordnung des Gesetzes mussten Zedent und Zessionar im BLEA erscheinen, um sich die Abtretung genehmigen zu lassen.²⁵⁵

Auerbach bzw. das Entschädigungsamt erteilten die gewünschte Zustimmung gerne und ermutigten offenbar sogar Firmen zu diesem Schritt, insbesondere dann, wenn die betreffenden Berechtigten auswanderungswillig waren. Ein Fir-

²⁵² Zit. nach Goschler, Westdeutschland, S. 162.

²⁵³ Übrigens wurde mit der Entschädigung jüdischer DPs das so genannte Territorialitätsprinzip in gewisser Weise aufgeweicht. Bei diesem Prinzip, so ist immer wieder zu lesen, handele es sich „um einen der wesentlichen Pfeiler des deutschen Wiedergutmachungsrechts, der bis heute nicht erschüttert wurde“: Goschler, Westdeutschland, S. 155. An sich galt auch für die restliche bundesdeutsche individuelle Wiedergutmachung, dass nur NS-Opfer mit bestimmtem persönlichen Bezug zu Deutschland Entschädigung erhalten konnten, doch stellte die Stichtagsvoraussetzung für DPs eine bedeutsame Ausnahme dar. Allerdings wurde diese Hilfe eben gerade in Bayern sehr stark im Sinne einer Abschiebepolitik unliebsamer jüdischer Osteuropäer missbraucht.

²⁵⁴ § 5 Abs. 4 der Haftentschädigungsverordnung vom 28. 11. 1949 (GVBl. Nr. 28, S. 287) ließ die Abtretung des rechtskräftig festgestellten Betrages zu; sie bedurfte nach § 11 US-EG allerdings der Zustimmung durch das BLEA.

²⁵⁵ Vernehmungsniederschrift BLEA-Mitarbeiter K. vom 23. 2. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735.

meninhaber aus Uffing erinnerte sich später, Auerbach habe ihm persönlich nachdrücklich empfohlen, „Abtretungsforderungen, über die rechtskräftige Bescheide vom BLEA erlassen worden waren, an Zahlungen Statt anzunehmen und hierfür an die Verfolgten Waren zu liefern“.²⁵⁶ Er brachte ihm gegenüber zum Ausdruck, dass das BLEA an solchen Geschäften interessiert sei, weil die Verfolgten dadurch rascher an Sachwerte kämen und schneller auswanderten. Auf seine Frage, „ob die Sache für uns Lieferanten sicher sei, antwortete er mir: Die Entschädigungsbescheide seien wie Staatsschuldverschreibungen, sie hätten nur den Nachteil, dass nicht darauf stehe, wann bezahlt werde“. So erschienen immer mehr Entschädigungsberechtigte mit Kaufleuten auf dem BLEA, um sich dieses Geschäft genehmigen zu lassen. Nun begann ein schwunghafter Handel mit Feststellungsbescheinigungen, wie die Polizei im Zuge ihrer BLEA-Ermittlungen später feststellte.²⁵⁷ Es bildete sich eine Gruppe von Ankäufern, die diese Feststellungsbescheide um 35 Prozent oder sogar nur 30 Prozent des Nominalwertes aufkauften und damit die dringliche finanzielle Lage der jüdischen DPs ausnutzten.

Die neuen Besitzer der Entschädigungsansprüche verkauften diese nun zum Teil wieder weiter, so dass letztendlich vom BLEA kaum mehr nachvollziehbar war, an wen die Bescheide übergegangen waren. Dort wurde auch vermutet, dass die Käufer der Bescheide einen normalen Prozentsatz angaben, in Wirklichkeit aber weniger bezahlten bzw. eine Vermittlergebühr abzogen.²⁵⁸ Das Landesentschädigungsamt richtete sogar eigens eine Schuldenkontrolle ein, die dazu dienen sollte, alle bekannt gewordenen Schulden der Betreuten an andere Personen zu erfassen und gegebenenfalls über die Auszahlung der Entschädigung zu begleichen. Der zuständige Mitarbeiter des BLEA begründete dies damit, es ginge darum, „die Gläubiger, bei denen es sich vorherrschend um Nichtjuden handelte, vor Schaden zu bewahren und dadurch jedem aufkommenden Antisemitismus die Spitze zu nehmen“.²⁵⁹ Dass diese nicht-jüdischen Gläubiger dabei in aller Regel ein gutes Geschäft machten und in Wahrheit die jüdischen DPs in Ausnützung ihrer Not um einen Teil ihrer Ansprüche brachten, stand ganz offenbar nicht zur Debatte.

Zwar waren die Motive für die Bereitschaft zu Warenlieferungen im Tausch gegen Entschädigungsansprüche sehr unterschiedlich. So finden sich auch Hinweise auf Fälle, bei denen Geschäftsleute den ehemaligen Verfolgten auf diese Art zu helfen versuchten und zu einem fairen Preis Ansprüche kauften, wengleich sie damit selbst das Risiko einer ungewissen Einlösbarkeit in Kauf nahmen.²⁶⁰ Doch die meisten erkannten darin ein gutes Geschäft, da die ausreisewilligen Berechtigten in ihrer Not schnell ihren Anspruch zu Geld machen mussten und unter Um-

²⁵⁶ Zeugenaussage Friedrich K. vom 9. 1. 1958, wiedergegeben in: BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 28. 3. 1958, BayMF, O1470-112/1.

²⁵⁷ Pol.Dir. München an Staatsanwaltschaft beim LG/MI, 8. 5. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735.

²⁵⁸ Bericht vom 1. 3. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735.

²⁵⁹ Vernehmungsniederschrift BLEA-Mitarbeiter K. vom 27. 3. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735.

²⁶⁰ Zum Beispiel gab ein Münchener Betten- und Möbelhaus aus seinem Lagerbestand für 65 000 DM Möbel an NS-Verfolgte aufgrund der Feststellungsbescheide ab, „vor allen Dingen deshalb, weil den Leuten ja geholfen werden musste“. Auf 25 000 DM blieb die Firma zunächst einmal sitzen: H. & Co. an BayMF, 29. 11. 1954, BayMF, O1470-112/1.

ständen dafür einen kräftigen Abschlag auf die zu erwartende Summe akzeptierten. Mit der Zeit hatte sich, wie man sogar seitens der Wirtschaft kritisch vermerkte, „in zunehmendem Masse ein wilder Handel mit Feststellungsbescheiden“ ergeben, „wobei teilweise die Verhältnisse oder die Zeitnot von Berechtigten in nicht korrekter Weise ausgenutzt“ wurden.²⁶¹ Die Haftentschädigungsansprüche wurden weitergehandelt, wodurch in dem dadurch entstehenden „Zwischenhandel“ dauernd weitere Kurssteigerungen erfolgten. Damit waren die Wiedergutmachungsbescheide in Bayern zu einem ordinären Zahlungsmittel verkommen, das auf Kosten der NS-Opfer sukzessive abgewertet wurde.

Erst im Juli 1950 schritt das Finanzministerium ein und reglementierte per Erlass den Handel mit Feststellungsbescheiden – nicht ohne nun seinerseits in dieses Geschäft mit einzusteigen.²⁶² Auerbach wusste, dass sich zahlreiche ausreisewillige DP's nur deshalb noch in Bayern aufhielten, da sie auf die Auszahlung ihrer Ansprüche warten mussten. Denn für die meisten von ihnen bedeuteten die Entschädigungsleistungen das Startkapital für ein neues Leben in Israel, den USA oder in anderen Ländern.²⁶³ Das Finanzministerium entwickelte daher eine Methode, mit deren Hilfe es zwei Ziele gleichzeitig zu erreichen glaubte: Einen Teil der Entschädigungsleistungen einzusparen und die Ausreise der jüdischen DP's zu beschleunigen. So ließ der Freistaat solche Haftentschädigungsbescheide über eine Sammelstelle verschiedener Banken zu einem Kurs von 47 Prozent des Nominalwerts (abzüglich zwei Prozent Provision) durch ein Bankenkonsortium (der Bayerischen Staatsbank, der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Bayerischen Gemeindebank, der Bayerischen Vereinsbank und dem Bankhaus S. & Co.) aufkaufen und hinterlegte sie nach Einlösung bei der Bayerischen Staatsbank; im Gegenzug verpflichtete er sich, diese aufgekauften Bescheide spätestens zwei Jahre nach Erwerb zu 62 Prozent des Nominalbetrags einzulösen. Für die Banken konnte das einen Profit von bis zu 50 Prozent ausmachen. Der bayerische Ministerpräsident Ehard erteilte ausdrücklich die Genehmigung zu diesen sich am Rande der Legalität abspielenden finanziellen Transaktionen. Damit konnte der Fiskus rund 40 Prozent der fälligen Beträge einsparen. Im Finanzministerium behauptete man zwar, die Abmachung mit dem Bankenkonsortium sei getroffen worden, um „den für die Verfolgten so nachteiligen Handel mit den Feststellungsbescheiden einzudämmen“.²⁶⁴ Doch ging es aus Sicht der Regierung bei diesem Vorgehen vor allem um die dadurch eintretende Beschleunigung der Auswande-

²⁶¹ Aktiengesellschaft für Industrie-Verwaltung, München, an BayMF, 16.5.1950, BayMF, E/268.

²⁶² BayMP und zugleich BayFM Ehard an BLEA, 19.7.1950, BayMF, E/268. Vgl. auch Pross, Wiedergutmachung, S.74.

²⁶³ Vgl. z.B. den Brief von Teodora W.: "I herewith ask respectfully for the payment of compensation for my stay in a concentration camp. I am forced to submit this request as I intend to emigrate to Australia in the nearest future and consequently I have to provide myself with the most necessary articles": Teodora W. an Military Government, Frankfurt am Main, 23.2.1949, weitergeleitet an das Finanzministerium in München, BayMF, VII(RE)-N409/414.

²⁶⁴ Vormerkung BayMF, Ref.32, bzgl. dieses Falles und ähnlicher Fälle vom 1.2.1956, BayMF, O1470-200/3.

zung jüdischer DPs, die ihre Abreise häufig vom Erhalt ihrer Entschädigungszahlungen abhängig machten. Sofern sie glaubwürdig belegen konnten, dass sie die zweite Entschädigungsrate vorzeitig zum Zwecke ihrer Auswanderung benötigten, wurde dieses Verfahren angewandt.

Zwischen dem Landesentschädigungsamt, dem Ministerium und den beteiligten Bankhäusern kam es im Abwicklungsverfahren immer wieder zu Streitpunkten hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten.²⁶⁵ Immerhin handelte es sich hierbei um Millionenbeträge, die Entschädigungsbescheide waren unter tätiger Mithilfe des Staates zu einem veritablen Geschäft für die Banken geworden. Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und der im Namen der Banken handelnden A.G. für Industrieverwaltung ging es um Feststellungsbescheide bis zur Höchstsumme von insgesamt fünf Mio. DM.²⁶⁶ Zwar gab es derartige Praktiken auch in anderen Bundesländern, etwa in Württemberg-Baden, doch entwickelte sich in keinem Land so wie in Bayern daraus „ein erheblicher Sumpf halblegaler und illegaler Geschäfte um die Entschädigung, die für das Bild der Wiedergutmachung in der öffentlichen Meinung ausgesprochen nachteilig waren“.²⁶⁷ So kam es öfter vor, dass Raten der Haftentschädigung noch vor Ergehen eines Feststellungsbescheides gleichsam als Wechsel weiterveräußert wurden.²⁶⁸ Dies war natürlich unzulässig, von den Behörden jedoch schwer zu kontrollieren, zumal die Banken offenbar bereitwillig mit diesen Zahlungen arbeiteten. Vermutlich hatte sich Auerbach gegenüber den Banken für die spätere Zahlung der Ansprüche verbürgt, was diese in Sicherheit wog. Allerdings nahm man im Finanzministerium auch die fahrlässige Vorgehensweise der Banken ins Visier und stellte fest, dass etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen den Staat wegen Amtspflichtverletzung „entgegenzuhalten“ sein werde, dass auch sie „an dem erlittenen Schaden Schuld“ hätten, da sie auf rechtskräftige Feststellungsbescheide als Voraussetzung bestehen hätten müssen.²⁶⁹ Zwangsläufig spielten derlei Ungereimtheiten auch im Auerbach-Prozess eine Rolle, da zum einen die Kreditgeber nun auf schnellste Rückzahlung drängten und zum anderen die Polizei den Verdacht äußerte, das BLEA habe unter Auerbach Bescheide ausgestellt für Personen, die gar nicht existieren.²⁷⁰ Nicht nur hinsichtlich der „unbürokratischen“, das heißt zum Teil bewusst ungesetzlichen Erteilung von Entschädigungsbescheiden an jüdische DPs zum

²⁶⁵ Vgl. gesamten Akt BayMF, E/268.

²⁶⁶ Vereinbarung zwischen dem BayMF und der AG für Industrieverwaltung, München, vom 7. 11. 1950, BayMF, E/268. Allein die F. Vermögens- und Treuhandgesellschaft München, eine Tochtergesellschaft des beteiligten Bankhauses S., hatte bis September 1950 insgesamt nominell rund 2,5 Mio. DM an Feststellungsbescheiden im Betrag von rund 1 Mio. DM angekauft: Interne Aufzeichnung Bankhaus S. über den Ankauf von Feststellungsbescheiden des Bayerischen Landesentschädigungsamtes vom 27. 9. 1950, BayMF, E/268.

²⁶⁷ Goschler, Westdeutschland, S. 153. Hessen lehnte diese Praxis entschieden ab, da man der Überzeugung war, sie würde bei Bekanntwerden im Ausland auf große Ablehnung stoßen.

²⁶⁸ Vgl. z.B. Einzelfall in Garmisch, angezeigt vom Vertreter des Landesinteresses an BayMF, 8. 5. 1951, BayMF, E/188.

²⁶⁹ Vormerkung BayMF vom 22. 5. 1952, BayMF, E/188.

²⁷⁰ BLEA-Präsident Zdralk an BayFM Zietsch, 28. 7. 1952, BayMF, E/268.

Zwecke ihrer beschleunigten Ausreise, sondern auch mit Blick auf den Feststellungsbescheidhandel war der so genannte Auerbach-Skandal mindestens zu einem Teil auch eine staatliche Affäre. Doch wollte sich auf Seiten der Regierung oder der Verwaltung niemand verantwortlich erklären.

Dabei hatte man noch lange mit den Nachwirkungen dieser missbräuchlichen Anwendung von Wiedergutmachungsgeldern zu kämpfen. Denn das Amtsgericht München musste sich mit einem größeren Betrugsfall auseinandersetzen, der die Staatsanwaltschaft mehrere Jahre beschäftigte; die Fahndung nach dem Betrüger lief sogar bis nach Israel.²⁷¹ Er hatte bis Anfang 1951 selbst oder durch Agenten Feststellungsbescheide im Nominalbetrag von beinahe 7,35 Mio. DM aufgekauft und sie nach Genehmigung der Abtretung durch den Leiter der Rechtsabteilung des Landesentschädigungsamts bei einer Vermögens- und Treuhandgesellschaft in München zu 43 Prozent bzw. 47 Prozent des Nominalwertes zur Einlösung gebracht. Durch die Vernehmung zahlreicher Zeugen, die ihre Feststellungsbescheide über den Beschuldigten abgetreten hatten, konnte festgestellt werden, dass dieser den Entschädigungsberechtigten mit geringfügigen Ausnahmen in der Regel nur etwa 35 Prozent des Nominalbetrages des Feststellungsbescheides ausgezahlt hatte. Hierbei verschwieg er den betreffenden Personen absichtlich, dass ihnen auf Grund ministerieller Entschließung ein höherer Betrag, nämlich 45 Prozent, zustand. Der Gesamtschaden, der den ursprünglich Berechtigten dadurch erwuchs, wurde nach den vorstehenden Zahlenangaben auf ca. 700 000 bis 800 000 DM berechnet. Außerdem prellte er Berechtigte damit um ihr Geld, dass er Feststellungsbescheide entgegennahm und dann erklärte, dass er den Bescheid zwar bei der Bank abgegeben, den Gegenwert dafür jedoch noch nicht erhalten habe, da die Banken infolge Schließung des Amtes keine Auszahlungen mehr auf Feststellungsbescheide leisten würden. Diese Auskunft war nachweislich unwahr, denn der Beschuldigte hatte bereits für das Einreichen des Feststellungsbescheides bei der entsprechenden Bank den Gegenwert kassiert.

Solche Betrügereien waren die Folge des Systems, das der bayerische Staat selbst installiert und begünstigt hatte. Aber nicht nur aus diesem Grund bekamen Regierung und Behörden noch Jahre später immer wieder Ärger mit den Nachwirkungen dieser Aktion. Denn mit der Zeit kam es immer öfter vor, dass noch nicht fällige Haftentschädigungsansprüche (insbesondere der zweiten Rate) in Verrechnung gegen fällige Steuerschulden an Finanzämter abgetreten wurden. Da diese vorzeitige Erfüllung von Ansprüchen einer Beeinträchtigung der laufenden Steuereinnahmen des Staates gleichkam, untersagte das Ministerium schließlich diese Praxis.²⁷² Auch wenn dies vom reinen finanziellen Volumen her nicht viel ausmachte, zeigt es doch, wie missbräuchlich die Wiedergutmachungsbescheide mit Billigung und Unterstützung des Finanzministeriums eingesetzt wurden; daher war es absehbar, dass Nachteile, die daraus erwachsen, auf die Finanzverwaltung zurückfielen. Denn auch die Erwerber der Entschädigungsansprüche, oft

²⁷¹ Vgl. Leitender Oberstaatsanwalt München I an Amtsgericht München, 17.9.1951; BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 11.4.1957 bzw. 24.4.1957; URO an BayMF, 28.1.1958; sowie BLEA-Vizepräsident an BayMF, 2.2.1957, BayMF, O1470-112/1.

²⁷² BayMF Nr. IV an BLEA, 16.4.1952, BayMF, E/191.

Firmen oder Geschäftsleute, wandten sich nun in vielen Fällen empört an die Regierung. Sie mussten sich darum kümmern, die abgekauften Ansprüche geltend zu machen, was mitunter Jahre dauern konnte und mit erheblichem Verwaltungs- und Prüfungsaufwand im BLEA verbunden war.²⁷³ Die Verzögerung der Auszahlung dauerte deshalb so lange, weil die Befriedigung von Ansprüchen nur insoweit erfolgen konnte, als diese bereits nach dem Gesetz fällig waren. Da aber lange Zeit nur ein Teil der Leistungen zur Auszahlung ausgerufen wurde, hatten diese Firmen ebenso zu warten wie die Wiedergutmachungsberechtigten. Teilweise waren die Abtretungen von den Zweitcessionaren ja nochmals weiter abgetreten worden, was natürlich die Rückverfolgbarkeit immer schwieriger machte. In der Regel wurden vom BLEA die Letztcessionare befriedigt, allerdings eben häufig erst einige Zeit nach Fälligkeitstermin.²⁷⁴ In einzelnen Fällen mussten die Bescheide auch nachträglich wegen falscher Angaben widerrufen werden, die Erwerber blieben dann auf den Bescheiden sitzen und wurden dadurch finanziell geschädigt. Viele Firmen gerieten dadurch in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten, worüber es häufig mit dem Finanzministerium zum Streit kam. Es kam sogar vor, dass Firmen behaupteten, aufgrund der „vom Staatsministerium der Finanzen durchgeführten Manipulationen mit den Haftentschädigungsansprüchen“ in Konkurs gegangen zu sein.²⁷⁵

Typisch dafür war der Fall eines Münchner Radio-Geschäfts, das zunächst mit dem Anspruchsaufkauf ein gutes Geschäft zu machen glaubte und letztlich auf den Entschädigungsansprüchen sitzen blieb.²⁷⁶ Die Firma hatte an ausreisewillige DP's Waren gegen Entschädigungsansprüche verkauft, und zwar im Gesamtbetrag von ca. 50 000 DM, wobei dem Inhaber selbst „klar war, dass diese Zahlung erst im Laufe der nächsten Jahre zur Auszahlung kommen“ werde. Doch mit der Aussicht auf einen Gewinn von 300 Prozent in drei bis vier Jahren ließ er sich bereitwillig auf das Geschäft ein. Nun wurde in den kommenden Jahren eine Reihe seiner zedierten Entschädigungsforderungen widerrufen. Dementsprechend blieb die Firma auf ca. 15 000 DM ihrer gesamten Forderungen sitzen. Der Inhaber sah sich damit als Opfer des Staates. Denn er verwies darauf, er habe sich als „ordentlicher Kaufmann“ vor Ankauf der Ansprüche beim BLEA erkundigt; dabei sei ihm ausdrücklich erklärt worden, er könne diese Bescheide ohne weiteres an Zahlungs statt annehmen. Wenn eine staatliche Stelle die Wiedergutmachungsansprüche ausbezahlt, anweist und zediert, so meinte er, dann müsse „ein normaler Sterb-

²⁷³ Vgl. Akt BayMF, O1470-112/1.

²⁷⁴ Die Verzögerungen waren zum Teil auch darauf zurückzuführen, dass sich die Akten anlässlich der im Zusammenhang mit der Auerbach-Affäre durchgeführten polizeilichen Ermittlung häufig längere Zeit bei der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft befanden, und zum Teil auch darauf, dass auf Grund bestehender Weisungen Auszahlungen aus Bescheiden, die in den Jahren 1949/50 erlassen worden waren, erst nach nochmaliger Überprüfung vorgenommen werden durften: BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 28. 3. 1958, BayMF, O1470-112/1.

²⁷⁵ Klageschrift des Rechtsanwalts Walter S. für die Firma K. an das LG/MI, 14. 5. 1959, BayMF, O1470-112/1.

²⁷⁶ Vgl. hier und im Folgenden Firma Radio E. an BayLT-Abgeordneten Hans U., 14. 1. 1956, sowie Vormerkung BayMF, Ref. 32, bzgl. dieses Falles und ähnlicher Fälle vom 1. 2. 1956, BayMF, O1470-200/3.

licher doch annehmen, [...] dass die Prüfung nach den üblichen Grundsätzen vorgenommen wurde“. Wenn er nur daran denke, „wie genau z.B. die Steuerbehörden prüfen, so muss es geradezu als unglaublich erscheinen, wenn sich das Wiedergutmachungsamt erlaubt, diese Bescheide zu widerrufen“. Entweder seien damals die Prüfungen oberflächlich erledigt worden, dann liege eine grobe Fahrlässigkeit der zuständigen Behörden vor. Wenn aber die Behauptung aufgestellt werden solle, diese Prüfungen seien ordnungsmäßig erfolgt, dann sei es eine Unmöglichkeit, dass nun derartige Gründe für die Ablehnung und Widerrufe angegeben werden könnten.

Damit legte er natürlich den Finger auf eine Wunde, die im Finanzministerium seit dem Auerbach-Skandal schmerzte. Insbesondere weil der Firmeninhaber auch noch an die unangenehme Wahrheit erinnerte, dass ja die Prüfung der Entschädigungsanträge auch mit Wissen und sogar mit Zustimmung des Staates mit der Maßgabe durchgeführt wurde, „die rassistisch Verfolgten so bald als möglich aus Bayern abzuschieben“. In verblüffender Offenheit fügte der Firmenchef hinzu, er „habe gegen diese Einstellung nichts einzuwenden, möchte mich aber mit allem Nachdruck dagegen verwahren, vielleicht mit DM 15 000,- deshalb geschädigt zu werden“. Nicht nur dieser Geschäftsmann, sondern viele Firmen sahen sich, nachdem der Antragsabkauf sich nicht wie geplant als profitables Geschäft gezeigt hatte, im Nachteil. Das Ministerium hatte sich mit einer großen Zahl derartiger Abhilfesuche zu befassen, die wie im Fall des Radio-Geschäfts oftmals über Abgeordnete an das Ministerium herangetragen wurden. Alle diese Gesuche jedoch beschied man ablehnend, und zwar mit folgenden Begründungen: Zum einen seien die Haftfeststellungsbescheide des BLEA keine Wertpapiere, sondern sie beurkundeten lediglich einen Verwaltungsakt; das wesentliche Merkmal eines Wertpapiers, nämlich die Geltendmachung der verbrieften Forderung auch nach Übergang derselben, fehle ihnen völlig. Zum anderen stellte nach Meinung des Ministeriums der Genehmigungsvermerk des BLEA auf der Abtretungsurkunde keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung dar, sondern einen auf Erteilung der gesetzlichen Abtretungsgenehmigung gerichteten Verwaltungsakt. Durch sie wurde lediglich der Abtretungsvorgang gebilligt, nicht aber der Bestand der Forderung anerkannt.

Das Bayerische Oberste Landesgericht bestätigte im Wesentlichen den Standpunkt des Ministeriums. Somit konnte es den Schwarzen Peter an die Firmen zurückgeben; es bemerkte, wenn die Firma „den Feststellungsbescheiden des LEA eine größere Bedeutung beigemessen hat, als ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen zukam, so kann sie für den ihr hierdurch entstandenen Schaden nicht den Freistaat Bayern verantwortlich machen“. Überdies sei zu beachten, dass Firmen, die Haftentschädigungsansprüche in Zahlung genommen haben, „dies in aller Regel nicht getan haben, um den Verfolgten zu helfen, sondern um ein gutes Geschäft zu machen“. Wohl konnte man dem Finanzministerium wirklich keine einklagbaren Vergehen nachweisen – auch hatte es im fiskalischen Sinne richtig gehandelt. Doch blieb der bittere Beigeschmack, dass man Firmen sehenden Auges in Risiken und Verluste hatte laufen lassen, wenngleich es sich bei vielen dieser Firmen um solche handelte, die schnelles Geld mit dem Leidensdruck der DP's machen wollten. Für die meisten von ihnen dürfte sich das Spekulieren mit der Wieder-

gutmachung dennoch finanziell gelohnt haben, und auch der Staat hatte sein Hauptziel erreicht: Die jüdischen DPs waren zum großen Teil ausgewandert. Nur die eigentlich Berechtigten selbst waren aufgrund ihrer Zwangslage ein leichtes Opfer der verschiedenen Interessen; für sie war diese Aktion mit Sicherheit im besten Fall ein schlechter Kompromiss.

Individueller Betrug

Die Wiedergutmachung bot den Berechtigten Gelegenheiten, sich unrechtmäßig daran zu bereichern. Diese Feststellung ist nicht etwa dazu gedacht, die Opfer im Nachhinein zu Tätern umzudeuten; auch soll damit nicht unterstellt werden, die ehemals Verfolgten hätten zum großen Teil Leistungen erhalten, die ihnen nicht zustanden. Vielmehr dient die Untersuchung dieses Aspekts dazu, das Bild der Wiedergutmachung zu vervollständigen. Denn ebenso wie die Zweckentfremdung durch den Staat wirkten sich natürlich auch individuelle Missbrauchsfälle auf die öffentliche Wahrnehmung und die Verwaltungspraxis aus. Im Übrigen ist Leistungserschleichung keine Besonderheit der Entschädigung und Rückerstattung, sondern ein verbreitetes Phänomen: Wo Geld zu verteilen ist, kann sich auch ungerechte und ungerechtfertigte Vorteilmache breit machen. So gab es in der Wiedergutmachung, wie in anderen massenhaften Versorgungsbereichen eben auch, Betrugsfälle. Dabei wirkten übrigens nicht nur Antragsteller, sondern auch Sachbearbeiter, Rechtsbeistände oder andere an den Verfahren Beteiligten mit. Vor allem bei Rentenregelungen existierten Möglichkeiten, durch falsche Angaben finanzielle Vorteile zu erlangen. Dabei ist jedoch zwischen verschiedenen Graustufen zu unterscheiden.

Generell ist zu beobachten, dass es im Bereich der Entschädigung mehr Wege für individuellen Leistungsmissbrauch gab als bei der Restitution; bei letzterer war die Beweislage oft klarer, es musste weniger auf Erinnerungen und eidesstattliche Aussagen zurückgegriffen werden. Aber auch in den Rückerstattungsverfahren kamen Manipulationen vor. Zum einen benutzten jüdische Rückkehrer gelegentlich zweifelhafte Argumente, um ihren Besitz wiederzuerlangen. So stellte sich zuweilen heraus, dass Antragsteller schon vor 1933 versucht hatten, ihre Firma zu verkaufen. Andere hatten ohne Zwang unvorteilhafte Geschäftsentscheidungen getroffen, die einen bedeutenden Wertverlust ihres Besitzes zur Folge hatten. Auch konnte es natürlich vorkommen, dass Anspruchsberechtigte ihre Verfolgung und Schäden und die ihrer Angehörigen bewusst übertrieben.²⁷⁷ Die Praxis der Restitutionsverfahren zeigt auch, dass die wenigsten ehemals jüdischen Firmen ein Interesse daran hatten, ihr Rückerstattungsguthaben in natura zu erhalten oder zur Wiederanlage in Bayern zu verwenden. Die Berechtigten machten daher zuweilen von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Forderungen gegen Valuta im Ausland zu verkaufen. Diese außerhalb Deutschlands geschlossenen Geschäfte, bei denen der Verkäufer auf sämtliche Rechte aus seinem Guthaben zu Gunsten des neuen Erwerbers verzichtete, waren rechtsgültig. Es kam jedoch häufig auch zu il-

²⁷⁷ Vgl. Webster, *Jüdische Rückkehrer*, S. 74.

legalen Transfers, wie die Finanzverwaltung feststellen musste. Sie wies daher die Steuerfahndungs- und Devisenüberwachungsstellen an, bei allen Firmen, die Restitutionsverpflichtungen hatten, den gesamten Auslandsverkehr zu überwachen und insbesondere Unterpreisverkauf in das Ausland oder Überpreisverkauf in das Inland festzustellen.²⁷⁸

Allerdings konnten solche Maßnahmen bewusst kriminelle Machenschaften kaum verhindern. Besonders schwer zu kontrollieren und zu unterbinden waren aus Sicht der Verwaltung verschiedene Formen der Bestechung, was vor allem in Entschädigungsverfahren gelegentlich vorkam. Zwar hatten die Sachbearbeiter in den Ämtern aufgrund der Gesetzeslage kaum eigenen Handlungsspielraum, doch gab es durchaus Ermessensfälle, etwa in Hinblick auf die so genannte Glaubwürdigkeit von Zeugen, in denen es sich für die Antragsteller lohnen konnte, die Gunst des Bearbeiters zu kaufen. Natürlich gab es auch hier Unterschiede, und nur im Einzelfall ist wirklich zu entscheiden, ob es sich dabei um einen strafbaren Akt handelte. So fanden sich in Listen des BLEA, obwohl die offiziell anwaltschaftliche Vertretung kostenlos war, die Rubriken „Gebühren, Kosten, Vergütung“ und „Spenden“. Dort tauchten zum Teil erhebliche Summen auf, mit deren Eingang und Verbleib sich im Zuge der Auerbach-Affäre auch die Kriminalpolizei beschäftigte; denn vielfach war aus den Akten nicht zu ersehen, ob für die Vertretung Gebühren verrechnet oder hierfür Spenden entgegengenommen wurden. Vieles wies darauf hin, dass Mitarbeiter des BLEA einen Teil dieser „Spenden“, die Beträge bis zu 10 000 DM ausmachten, als Belohnung für eine besonders entgegenkommende Behandlung der entsprechenden Anträge erhalten haben sollen.²⁷⁹ Der Antrieb für ungesetzliche Handlungen – so steht zu vermuten – befand sich in solchen Fällen wohl eher auf Seiten der Behördenmitarbeiter als auf Seiten der Antragsteller.

Solche Entdeckungen gehörten offenbar zu den Hinterlassenschaften der Ära Auerbach, die nach dem Prozess 1952 beseitigt wurden. Schon kurz nachdem die Oberstaatsanwaltschaft München ihre Untersuchungen im BLEA eingeleitet hatte, deckte sie Verfehlungen von Mitarbeitern auf, so z.B. die Herausgabe eidesstattlicher Erklärungen aus den Akten des BLEA an die Antragsteller gegen Bestechungsgelder zur „Korrigierung“ früherer Angaben.²⁸⁰ Entsprechend unterzog die Polizei das gesamte Amtspersonal einer Überprüfung. Die Untersuchungen gestalteten sich besonders schwierig, da einige Mitarbeiter „merkliche Verdunkelung“ betrieben oder schwiegen bzw. angeblich von nichts wussten oder nichts gesehen haben wollten, „aus Angst, durch den Einfluss gewisser stark korrupter Angestellter dank deren ‚guten Beziehungen‘ zu früheren leitenden Persönlichkeiten, bei Bekanntwerden ihrer Offenbarungen schließlich ihre Stellung zu verlie-

²⁷⁸ Rückerstattungswerte unterlagen, soweit Devisenausländer als berechtigt in Frage kamen, aufgrund der Anweisungen der Alliierten, die damit Kapitalflucht aus Deutschland unterbinden wollten, der Sperre des Militärregierungsgesetzes Nr. 53. Insbesondere Geldbeträge waren demnach auf ein Sperrmarkkonto einzuzahlen, Barauszahlungen nicht erlaubt: Vormerkung zu „Transfer der RE-Guthaben“ der OFD/N vom 9. 10. 1950, BayMF, O1480-B/4.

²⁷⁹ BLEA, kommissarischer Präsident Zdralek, an BayMF, 12. 6. 1951, BayMF, O1480-B/5.

²⁸⁰ Oberstaatsanwalt München I an BayMJU, 10. 2. 1951, BayMF, E/187.

ren“.²⁸¹ Andere wiederum wollten oder durften keine Angaben machen, weil sie sich sonst selbst belastet hätten. Wieder andere wurden „als Denunzianten verdächtigt oder vermutlich eingeschüchtert“. Die Polizei war sich auch sicher, „dass gewisse geheime korrupte Gruppen sich über ihre bei einer etwaigen pol[izeilichen] Vernehmung einzuschlagende Taktik – Zeit genug hatten sie ja dazu – verständigt haben, wie überhaupt eine starke Obstruktion gegen die pol[izeilichen] Bemühungen, die Wahrheit zu erforschen, innerhalb [sic] der Angestellten-schaft festgestellt werden konnte“. Alle diese Beobachtungen warfen „ein erschreckendes Schlaglicht auf die früheren Verhältnisse im LEA“, wie das Präsidium meinte.

Im Zuge der nachweisbaren Vergehen gingen Polizei und Staatsanwaltschaft wohl etwas weit, indem sie beinahe pauschale Anschuldigungen gegen die Mitarbeiter der Entschädigungsverwaltung aussprachen und alle bisher bearbeiteten Wiedergutmachungsfälle unter Generalverdacht stellten. In vielen Fällen blieben nur sehr vage Verdächtigungen im Raum stehen. So reichte als Verdachtsmoment schon die Feststellung aus, die Frau eines betreffenden Mitarbeiters sei „wiederholt in der Möhlstraße und am Hauptbahnhof gesehen“ worden, „woraus [auf] Schwarzhandelszwecke geschlossen werden“ könne; oder, obwohl man nichts weiteres wusste, hieß es, bei einer Sekretärin sei „ein besonderer Aufwand, besonders in guter Kleidung“ festgestellt worden, „sodass ihre Kolleginnen sich Gedanken darüber machten, woher sie das Geld dazu nähme“. Denunziationen waren durch die langen polizeilichen Ermittlungen Tür und Tor geöffnet, die Beamten unterstützten dies sogar, da sie ansonsten aus ihrer Sicht enttäuschend wenig fanden. So kam es sogar zu Ermittlungsergebnissen, die nichts mit der Sache zu tun hatten und skandalös die Persönlichkeitsrechte der Beobachteten vernachlässigten: So sei im Falle einer Mitarbeiterin „beobachtet“ worden, „dass sie auffallend viele Besuche von farbigen Soldaten bekommt (hieraus ein lediges Kind) und Zuwendungen von ihren Verehrern erhält“. Über eine andere Mitarbeiterin hieß es beinahe im Gestapo-Ton: „Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse wurden als nicht in Ordnung berichtet. Auffallende Kleidung, Lebenshaltung angeblich in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen, häufige Herrenbesuche in der Wohnung, auffallend freches Benehmen, große Intrigantin. Stiefvater hat schlechten Ruf.“ Der Bericht der Polizei an den Finanzminister war gespickt mit Begriffen wie „wird zugetraut“, „ist verdächtig“, „soll...“, „glaubhaft wurde berichtet“ etc. Dementsprechend kam man auch zu dem recht unkonkreten Ergebnis, es wolle scheinen, „dass ein großer Teil des Personals, dem bis jetzt konkrete unreelle Handlungen nicht zum Vorwurf gemacht wurden, mindestens als moralisch mehr oder weniger verseucht anzusehen“ sei.²⁸²

Zwar konnte letztlich nur wenigen Mitarbeitern ein schuldhaftes und strafrechtlich zu belangendes Verhalten nachgewiesen werden, doch legten die Ermittlungen einige konkrete Bestechungsfälle offen. Dies hatte zur Folge, dass über 20 Mitarbeiter aus dem BLEA ausscheiden mussten und zahlreiche Abgruppie-

²⁸¹ Hier und im Folgenden Stadtrat München, Polizeipräsidium, über die polizeilichen Ermittlungen im BLEA an BayFM Zorn, 9. 4. 1951, BayMF, P1400/1951.

²⁸² Ebenda.

rungskündigungen ausgesprochen wurden.²⁸³ Zunächst zeigten die polizeilichen Maßnahmen Anfang der 1950er Jahre im BLEA auch Wirkung und dämmten die Korruption im Bereich der bayerischen Entschädigung spürbar ein; allerdings gab es auch später vereinzelt immer wieder Fälle, in denen Antragsteller oder auch ihre Rechtsbeistände versuchten, mittels illegaler Zuwendungen Vorteile für die Antragsbearbeitung zu erlangen. In einem derartigen Verfahren kam 1960 ans Licht, dass ein Anwalt insgesamt 20 Mitarbeiter des BLEA mit „Fresskörben“ zu bestechen versucht hatte, damit sie die Anträge seiner Mandanten in deren Sinne beschieden. Dabei stuft er die Geschenke wertmäßig nach der Stellung und Tätigkeit der Empfänger ab und bedachte nur diejenigen Angestellten, die er für besonders „wiedergutmachungsfreudig“ hielt. Die meisten der in Bestechungsverdacht geratenen Angestellten wurden jedoch freigesprochen, da das Gericht ihnen nicht nachweisen konnte, dass sie gewusst hatten, von wem die Geschenke stammten. Nur einige wurden zu Geldstrafen verurteilt, eine Mitarbeiterin erhängte sich vor Prozessbeginn.²⁸⁴

Ein Angestellter des Landesentschädigungsamts hatte sogar über Jahre hinweg und im großen Stil systematisch Verfahren manipuliert und Entschädigungsgelder veruntreut. Als eine Form der praktischen Wiedergutmachung hatte ihn Auerbach im BLEA eingestellt, da er als polnischer Jude vom Nationalsozialismus verfolgt und in mehreren Lagern, unter anderem Auschwitz, interniert gewesen war. Bei der Überprüfung der Personalakten und der Einzelfälle infolge der polizeilichen Ermittlungen wurde festgestellt, dass dieser Mitarbeiter für nichtexistierende Personen fingierte Anträge auf Entschädigung gestellt, die zuerkannten Entschädigungsleistungen in Empfang genommen und unter falschem Namen quittiert hatte.²⁸⁵ Allerdings schädigte er mit seinen Betrügereien nicht nur den Staat, sondern auch zahlreiche Antragsteller; denn als Leiter der Abteilung Auswandererwesen und Auswandererbetreuung machte er sich den Zeitdruck auswanderungswilliger Berechtigter zunutze und erklärte sich den Berechtigten gegenüber bereit, die Auszahlung des festgesetzten Entschädigungsbetrags noch am gleichen Tage zu erwirken, wenn sie sich mit 50 Prozent begnügten und die andere Hälfte ihm überlassen würden.²⁸⁶ Obwohl im Laufe der Ermittlungen viele Hunderte von Fällen zutage traten, in denen er Betrug und Urkundenfälschung begangen hatte, musste das Verfahren im Oktober 1957 wegen Verjährung eingestellt werden, da der Beschuldigte sich inzwischen ins Ausland abgesetzt hatte.²⁸⁷

Mitunter entwickelten Personen, die sich mit den Gegebenheiten der Wiedergutmachung gut auskannten, recht ausgeklügelte Vorgehensweisen, um Berechtigte um ihre Entschädigungsleistungen zu prellen. Beispielsweise wies das General-

²⁸³ BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 21.4.1953, sowie Listen „Nicht mehr im Amt“ und „Noch im Amt“ des BayMF vom 17.12.1952, BayMF, P1400/1951.

²⁸⁴ Anklageschrift der 5. Strafkammer des LG/MI vom 29.10.1959 sowie Vormerkungen BayMF, Ref. 21, vom 21.10.1960, 26.10.1960 und 2.11.1960, BayMF, PIII1400-58/1958.

²⁸⁵ BLEA an Entschädigungskammer am LG/MI, 21.10.1974, BLEA, EG/1.672.

²⁸⁶ Rechtsanwalt Sam J. der geschädigten Berechtigten R. an das Entschädigungsamt, 13.6.1956, BLEA, EG/1.672.

²⁸⁷ Bescheid BLEA mit ausführlicher Begründung über Versagung aller Entschädigungsansprüche von Israel I. vom 8.11.1963, BLEA, EG/1.672.

konsulat in New York im August 1957 das BLEA darauf hin, dass ein Rechtsbeistand einen Weg gefunden hatte, beim Entschädigungsamt Kenntnis von Fällen zu erhalten, die ohnehin unmittelbar vor dem positiven Abschluss standen.²⁸⁸ Es handelte sich dabei meistens um solche Fälle, die sich über einen längeren Zeitraum hingezogen hatten. Sein „Schlepper“ in New York, der offenbar gute Kontakte zu polnischen Emigranten hatte, nahm Verbindung mit den Antragstellern auf, ließ sich von ihnen eine Vollmacht geben mit dem Versprechen, dass er durch Vermittlung des Rechtsbeistands in München gegen ein Honorar von 15 Prozent die Angelegenheit in kurzer Zeit zum Abschluss bringen würde. Dabei warb er diese Berechtigten anderen Rechtsanwälten widerrechtlich ab.

Verständlicherweise gingen viele jüdische NS-Opfer nach der langen Zeit des Wartens auf dieses vermeintlich gut gemeinte Angebot ein. Sie hatten dann nicht nur die 15 Prozent an den polnischen Vermittler zu zahlen, sondern auch das vereinbarte Honorar an den Anwalt, der sie bis dahin vertreten hatte. Als diese Machenschaften bekannt wurden, entzog das OLG dem betrügerischen Rechtsbeistand seine Zulassung in Wiedergutmachungsangelegenheiten, da er „eine erhebliche Gefahr für die Interessen der Wiedergutmachungsberechtigten darstelle“.²⁸⁹ Offenbar handelte es sich jedoch dabei nicht um einen Einzelfall. Immer wieder schlossen sich Rechtsanwälte zur ausschließlichen Vertretung von Entschädigungsberechtigten zusammen; mitunter kooperierten sie eng mit ärztlichen Gutachtern und wurden gewissermaßen zu Entschädigungsunternehmern, die am Rande der Legalität operierten – ganz abgesehen davon, dass sie von den ehemals Verfolgten oft einen erheblichen Anteil an deren Entschädigungsleistungen als Honorar einsteckten.²⁹⁰

Ein ganz ähnlich gelagerter Fall wurde erst 1986 bekannt.²⁹¹ Dabei ging es darum, einem in den USA lebenden Juden seine Entschädigungsrente, die ihm als NS-Verfolgten zugesprochen worden war, zu entziehen. Mit dieser Entscheidung gab der Bundesgerichtshof dem Bayerischen Landesentschädigungsamt Recht und hob zwei anders lautende Urteile auf. Der 72-jährige Mann hatte in den Vereinigten Staaten nach den Ermittlungen der dortigen Behörden mehr als 3000 ehemalige verfolgte polnische Juden um Entschädigungsgelder betrogen. In sieben vor einem US-Bundesgericht zugegebenen Fällen hatte er einen Schaden von mehr als 60000 Dollar verursacht. Er wurde wegen Betrugs zu zehn Jahren und wegen Meineids zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Mann war wegen seiner Sprachkenntnisse von seinen meist zurückgezogen lebenden Landsleuten in den USA um Hilfe für den Verkehr mit bundesdeutschen Behörden gebeten worden. Er unterhielt schließlich ein Beratungsbüro, von dem aus er Entschädigungsanträge bearbeitete, mit denen er verschiedene Anwälte in der Bundesrepublik beauftragte. Den Erfolg seiner Bemühungen verschwieg der Mann in vielen Fällen und kassierte selbst die Zahlungen. Häufig riet er den Antragstellern, sich wegen

²⁸⁸ Vgl. BayMF, O1470-26/3, u.a. Generalkonsul der Bundesrepublik in New York an BLEA-Präsidenten, 5. 8. 1957.

²⁸⁹ OLG/M-Präsident an Rechtsanwälte P. und F., 17. 4. 1958, BayMF, O1470-26/4.

²⁹⁰ Vgl. dazu auch BFM/Schwarz Bd. VI, S. 60.

²⁹¹ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 11./12. 10. 1986.

ihres Alters eine kapitalisierte Rente zahlen zu lassen, um dann die Schecks auf seine eigenen Konten zu verbuchen.²⁹²

Um hier jedoch kein falsches Bild zu entwerfen, ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Wiedergutmachungsanwälte wie im ersten Teil beschrieben einen wichtigen Beitrag bei der Durchführung der Wiedergutmachung leisteten und vielen Antragstellern zu ihrem Recht verhalfen. Auch handelte es sich beim Großteil dessen, was in der Verwaltung unter „Missbrauch“ verbucht wurde, um das, was man vielleicht als moralisch gerechtfertigte Selbsthilfe bezeichnen könnte. Zumeist ging es dabei darum, die peniblen und teilweise nicht erfüllbaren Beweisforderungen zu umgehen. In diesem Zusammenhang wäre als typisches Beispiel ein ehemaliger KZ-Häftling anzuführen, der zur Erlangung eines Entschädigungsanspruchs nachzuweisen hatte, dass, wo und wie lange er inhaftiert worden war. Dazu brauchte er mindestens zwei Zeugen. Um 1950 jedoch war das Wissen um das weit verzweigte NS-Lagersystem längst nicht so fortgeschritten wie heute. Auch konnte es sein, dass ein Antragsteller der letzte auffindbare Überlebende seines Lagers war, er also gar keine Zeugen vorbringen konnte. Vor den genauen Augen der Behörde hatte so jemand keine Chance auf Haftentschädigung, und oft genug wurden aus diesen Gründen Anträge abgelehnt. Diese Situation gab es allein in Bayern hundert-, womöglich sogar tausendfach. Sie soll zeigen, in welchem Dilemma sich viele NS-Opfer befanden und „dass mancher Verfolgte nach Jahren des Leidens eine nicht von ihm selbst verschuldete Beweisnot nur durch Irreführung der Behörden überbrücken zu können meinte und ein solches Unrecht gegenüber dem Erlittenen zurecht als moralische Quantité négligeable ansah“.²⁹³

Die Berechtigten wussten in vielen Fällen wie gesagt gar nicht wo, wann und wie lange sie inhaftiert gewesen waren; in ihrer Erinnerung spielten andere Dinge wie die allgemeinen Lebensumstände (Hunger, Kälte, Misshandlungen etc.) meist die entscheidende Rolle. Sie benötigten aber einen Nachweis über ihren Lageraufenthalt, um Haftentschädigung zu bekommen. Da zu diesem Zweck auch die beidseitige Aussage zweier Mithäftlinge ausreichte, entstand mit der Zeit unter den Antragstellern, zumal den jüdischen DPs, ein weit gespanntes Netzwerk gegenseitigen eidesstattlichen KZ-Haft-Bezeugens. Eine große Anwaltskanzlei in Tel Aviv beispielsweise hatte dafür eine eigene Zeugenkartei angelegt, worauf jeweils die Berechtigten mit Haftorten vermerkt waren, damit man im Zweifelsfall jemanden finden konnte zur „Bezeugung“, auch wenn Antragsteller und Zeuge sich womöglich gar nicht kannten. Lagen Anträge auf Haftentschädigung vor bezüglich Lager oder Ghettos, die nicht im Katalog des Internationalen Suchdienstes (Arolsen) oder anderen Verzeichnissen vermerkt waren, führte das BLEA eine Ermittlung mit Hilfe eidesstattlicher Aussagen durch und legte dann fest, ob das Lager „anerkannt“ wurde oder nicht.²⁹⁴

²⁹² Übrigens waren es auch solche Fälle von Missbrauch, die die im ersten Teil ausführlicher erwähnte URO durch ihre Arbeit einzudämmen versuchte: Vgl. dazu Hockerts, Anwälte.

²⁹³ Derleder, Wiedergutmachung, S. 289. Vgl. auch Artikel von Moses Lustig „Das deutsch-jüdische Problem in Bayern“ in: MJN Nr. 2 vom 2. 12. 1951, S. 1f.

²⁹⁴ Vernehmungsniederschrift vom 23. 2. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735.

So kam es in den Verfahren umgekehrt auch nicht selten vor, dass die Antragsteller von der historischen Unwissenheit der Angestellten profitierten, denen offensichtliche Fehler oder Ungereimtheiten in den Angaben nicht auffielen. Sie richteten sich in Zweifelsfällen nach der „Glaubwürdigkeit von Zeugen“, die „in jedem Falle als erschüttert angesehen werden“ musste, wenn feststand, dass der Zeuge bereits in seinem eigenen oder in anderen Wiedergutmachungsanträgen unrichtige Angaben gemacht hatte.²⁹⁵ Wie bereits in einem vorigen Kapitel erwähnt, wurden den Antragstellern oder ihren Zeugen bei den eidesstattlichen Versicherungen Auskünfte abverlangt, deren genaue wahrheitsgemäße Beantwortung man eigentlich nicht von ihnen erwarten konnte. So war etwa über jede einzelne Haftanstalt, in der der Antragsteller untergebracht gewesen war, eine Beschreibung erforderlich. Dabei mussten genaue Angaben über die geographische Lage der Lager gemacht werden, bei Ghettos und Zwangsarbeiterlagern sogar der genaue Zeitpunkt der vollkommenen Abschließung zur Außenwelt. „Welche Straßen waren Judenstrassen? Wie viel Juden wohnten im Ghetto, wie viel Nichtjuden (Angaben in Zahlen, soweit nicht möglich in einem Hundertsatz)?“ und andere derartige Fragen waren zu beantworten;²⁹⁶ dass dabei Fehler in der Beantwortung auftraten, die man übelwollend auch als bewusst falsche Angaben diffamieren konnte, nahm die Durchführungsverwaltung offensichtlich in Kauf.

So sind in den Entschädigungsakten immer wieder Fälle überliefert, in denen sich Häftlinge einerseits juristisch falsch, andererseits aber doch menschlich verständlich verhielten, indem sie sich in ihrer Beweisnot gegenseitig unwahre oder gefälschte Zeugnisse ausstellten. Häufig geschah dies in Einheit mit dem „Vergehen der Anstiftung zu falschen eidesstattlichen Versicherungen“, also wenn sich jemand von einem vermeintlich ehemaligen Mithäftling eine falsche eidesstattliche Versicherung über gemeinsame Haft ausstellen ließ. Mitunter kam es auch vor, dass sich betrügerische Antragsteller selbst entlarvten, etwa wenn sie in den verschiedenen Entschädigungs- und Rückerstattungsanträgen unterschiedliche Angaben zu Aufenthaltszeiten, Eheschließungen und Besitzständen machten.²⁹⁷ Wie immer man nun zu dieser Form des *corriger la fortune* im Sinne einer moralischen Gerechtigkeit stehen mag, stellt sich doch die Frage, ob man wirklich von ehemals Verfolgten erwarten konnte, dass sie wenige Monate nach ihrer Befreiung Respekt vor deutschen Gesetzen hatten, so dass sie etwa aus ihrer Beweisnot heraus keine Angaben und Aussagen fälschten? Hier mag ein Wort von Walter Schwarz angebracht sein: „Die Opfer der Verfolgung waren nicht ausnahmslos Heilige, und die Bedingungen, unter denen sie überlebten, waren nicht dazu ange-

²⁹⁵ Protokoll der Dienstbesprechung beim BLEA vom 23. 12. 1952, BayMF, E/249.

²⁹⁶ Anordnung des BayMF, StSkt Panholzer, bzgl. Anerkennung von eidesstattlichen Versicherungen, die im Ausland von Bediensteten der URO entgegengenommen werden vom 12. 3. 1956, BayMF, O1470-26/3.

²⁹⁷ Beispielsweise hatten die drei Brüder Wolf, Pinches und Josef G. am 31. 8. 1948 Anträge auf Beihilfen gestellt und darin genauere Daten über ihre Haftzeit angegeben; danach ergab sich für Wolf eine Haftdauer von 29 Monaten, für Josef und Pinches eine von je 41 Monaten. Später machten sie jedoch je 62 Monate Haftzeit geltend: Bericht des BayORH über die im BLEA angestellten Erhebungen vom 7. 7. 1950, BayMF, E/213.

tan, sie zu Heiligen zu machen.“²⁹⁸ Doch habe, so Schwarz weiter, die „überwältigende Mehrheit der Verfolgten [...] schlicht beansprucht, was ihr kraft Rechtsens zustand“.

Natürlich waren Betrug und Missbrauch in den Wiedergutmachungsverfahren keine Phänomene, die sich auf Bayern beschränkten. Alle Bundesländer, vor allem diejenigen mit den großen Anmeldezahlen, hatten sich auch mit gefälschten Anträgen und erschlichenen Leistungen auseinander zu setzen. Wie groß der tatsächliche Umfang war, diese Frage wird wohl nicht zu beantworten sein. Letztlich konnten die Behörden den Missbrauch von Wiedergutmachungsleistungen ebenso wie in anderen Verwaltungs- bzw. Versorgungsbereichen auch nicht verhindern. „Wenn die Entschädigung wirklich durchgeführt werden soll“, meinte BLEA-Präsident Troberg einmal, dann „müssen Unregelmäßigkeiten, deren Umfang immer im Dunkel bleiben wird, in Kauf genommen werden“.²⁹⁹ Wurde ein Betrug festgestellt, konnte das für den Betroffenen schlimme Folgen haben. Denn wenn der Antragsteller „vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben“ gemacht hatte, konnte laut Entschädigungsgesetz nicht nur er, sondern auch der Zeuge seinen Wiedergutmachungsanspruch verlieren und hatte im schlimmsten Fall sogar noch ein strafrechtliches Verfahren zu erwarten.³⁰⁰ Die Behörden nutzten dabei übrigens ihren Handlungsspielraum sehr unterschiedlich; es finden sich in den Einzelfallakten sogar Fälle, in denen wegen falscher Zeugenaussagen im Entschädigungsverfahren vergleichsweise hohe Freiheitsstrafen (teilweise über ein Jahr Gefängnis) ausgesprochen wurden, was angesichts der besonderen Umstände, unter denen diese Straftaten zustande gekommen waren, sehr hart erscheint.³⁰¹ Nicht immer freilich wurde den Antragstellern unterstellt, dass sie bei Falschanmeldungen in böser Absicht handelten. Es kam beispielsweise häufig vor, dass bei Ehepaaren beide Partner versehentlich die gleichen Vermögensschäden geltend gemacht hatten, ohne sich damit Leistungen erschleichen zu wollen. Im BLEA ging man in solchen Fällen von Unkenntnis und nicht von „betrügerischer Absicht“ aus, da die Eheleute ja „damit rechnen mussten, dass die beiden Anträge, wenn nicht gemeinsam behandelt, so doch zur Behandlung des einen Antrages der andere Antrag herangezogen werden würde“.³⁰²

In aller Regel war schnell klar, ob es sich um bewusste Irreführung oder ein Versehen handelte; und aus Sicht des Staates gingen wirkliche Manipulationen und Betrugsfälle eben nicht nur im Einzelfall auf Kosten der Staatskasse, sondern bedrohten die allgemeine Akzeptanz und die Durchführung der Wiedergutmachung überhaupt. Das Münchner Landgericht stellte einmal mit Blick auf einen derartigen Fall sehr grundsätzlich fest: „Die Versagung des gesamten Anspruches konnte auch dadurch nicht beeinflusst werden, dass dem Kläger während des

²⁹⁸ Artikel von Walter Schwarz in: RzW 1973, Heft 12, S. 442.

²⁹⁹ BLEA-Präsident Troberg, 3. 4. 1958, BayMF, O1470-26/4.

³⁰⁰ § 48f. US-EG, § 2 BErgG, § 7 BEG. Vgl. z.B. konkreter Fall, dargestellt in einer Vormerkung der Staatsanwaltschaft beim LG/MI vom 24. 1. 1961, BLEA, Generalakten/B2.

³⁰¹ Vgl. z.B. den Fall Berek M., der zu 14 Monaten verurteilt wurde, BayHStA, StK 14241.

³⁰² Aktennotiz BLEA für den Dienstgebrauch vom 31. 5. 1951, BayHStA, E 15. 717.

Dritten Reiches zweifellos Unrecht geschehen ist, da er sich diese Folgen im vollen Umfange selbst zuzuschreiben hat. Der Gesetzgeber hat gerade im Hinblick auf die Tatsache, dass eine gerechte Zuspreehung einer Entschädigung weitgehend von dem Vertrauen abhängt, das die Gerichte den Antragstellern entgegenbringen müssen, die Bestimmung des § 2 BEG in das Gesetz aufgenommen. Insbesondere auch aus diesem Grunde ist bei nachgewiesener Täuschungshandlung eine milde Beurteilung fehl am Platze, da von dem Augenblick an von welchem die Gerichte kein absolutes Vertrauen zu den eingereichten Erklärungen mehr haben können, eine gerechte Entschädigung sehr in Frage gestellt wird.“³⁰³

Die Berechtigten wurden zuweilen bei kleineren oder auch größeren Fälschungen und Täuschungen von Organisationen oder selbst von amtlicher Seite unterstützt. Beispielsweise waren unter den zahlreichen Haftbestätigungen, die von der IRO in den DP-Lagern für die Antragsteller ausgestellt wurden, auch einige gefälscht. Es stellte sich heraus, dass dort gegen Bezahlung solche Nachweise erteilt wurden. Im niederbayerischen Lager in Pocking hatte sich sogar ein richtiggehendes Unternehmen etabliert, das für den Betrag von 10 \$ jedem bestätigte, dass er sich am entscheidenden Stichtag, dem 1. Januar 1947, dort aufgehalten hatte – auch wenn dies nicht der Wahrheit entsprach.³⁰⁴ Es gab selbst Hinweise darauf, dass derartige Betrügereien auch im Münchner Polizeipräsidium stattfanden und dort Haftnachweise gegen gewisse Bestechungsgelder erhältlich waren.³⁰⁵

Unterstützung bei derlei „Wirklichkeitskorrekturen“ konnten Antragsteller verschiedentlich auch von ihren Anwälten oder anderen Rechtsbeiständen bekommen. Gerade von Notaren im Ausland beurkundete eidesstattliche Erklärungen beanstandete das BLEA sehr oft. Denn es kam immer wieder vor, dass solche „Belege“ von manchen Kanzleien gefälscht wurden, um den ehemals Verfolgten bestimmte Berechtigungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Zuweilen stellte sich sogar heraus, dass der betreffende Notar gar nicht existierte.³⁰⁶ Vor allem in Israel wusste man von Kanzleien, die im größeren Stil Betrügereien in den Wiedergutmachungsverfahren Vorschub leisteten. So erregte es besonders viel Aufmerksamkeit, als Anfang 1958 in Tel Aviv zwei Rechtsanwälte und zwei weitere Personen verhaftet wurden, die sich durch Einreichen von individuellen Entschädigungsanträgen mittels gefälschter Unterlagen über einen längeren Zeitraum und in zahlreichen Fällen strafbar gemacht hatten.³⁰⁷ Die israelische Regierung und die dortigen Behörden versuchten gemeinsam mit der deutschen Verwaltung gegen solche Machenschaften vorzugehen. Denn Israel hatte, wie der Leiter für persönliche Wiedergutmachung aus dem Ausland im israelischen Finanzministerium gegenüber dem bayerischen Wiedergutmachungsreferenten erklärte, „das größte Interesse daran, dass unlautere Elemente von der deutschen Wiedergutmachung ausgeschlossen werden“. Man versprach, mit aller Strenge gegen Betrüger vorzuge-

³⁰³ Urteil des LG/MI vom 20. 10. 1954, BayMF, O1470-26/1.

³⁰⁴ Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder am 17. 3. 1950, BayMF, E/184.

³⁰⁵ BLEA-Präsident Auerbach an BayMF, 14. 1. 1950, BayMF, E/183.

³⁰⁶ Vernehmungsniederschrift vom 23. 2. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735.

³⁰⁷ BFM an Entschädigungsbehörden der BL, 9. 1. 1958, BayMF, O1470-200/5.

hen.³⁰⁸ Doch scheint diese Zusammenarbeit wenig genutzt zu haben, denn noch 1965, als die bundesdeutsche Entschädigung im Wesentlichen bereits auf den Weg gebracht war, listete das Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau des Landes Rheinland-Pfalz allein in Israel noch 13 Anwälte und Notare auf, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren aus den genannten Gründen eingeleitet war.³⁰⁹

Daher versuchten die jeweiligen Rückerstattungs- und Entschädigungsverwaltungen der Länder, mit Hilfe eines intensiven Informationsaustausches Betrugsfälle aufzudecken bzw. sich besser dagegen zu schützen. Zum einen informierten sie sich gegenseitig über bestimmte Organisationen oder Personen, etwa Rechtsanwälte, die in Augen der Behörden unverschämt oder sogar systematisch betrügerisch vorgehen; zum anderen stellten sie sich gegenseitig ihre Daten zur Verfügung, um Missbrauchsfälle von vornherein besser verhindern zu können. Besonders nützlich in diesem Sinne war die zentrale Bundesentschädigungskartei in Düsseldorf, die sämtliche der im BLEA und in den übrigen Entschädigungsämtern Westdeutschlands eingebrachten formgerechten Anträge in sich vereinte; außerdem wurden dort so genannte Warnkarten gesammelt, die alle möglichen Vermerke enthielten, die für die Bearbeitung der Anträge notwendig waren. Auf Grund der eingegangenen Bundeskarten konnte in zahlreichen Fällen Mitteilung über das Vorliegen wirklicher oder vermuteter Doppelmeldungen gemacht werden.³¹⁰ Zusätzlich gab es in Bayern eine Zeugenkartei, die 1951 infolge des Auerbach-Skandals auf Veranlassung des Landeskriminalamtes eingerichtet wurde. Die von der Staatsanwaltschaft im Verlauf der polizeilichen Untersuchungen und des Prozesses festgestellten Unregelmäßigkeiten (falsche Haftangaben, falsche Bezeugungen, Urkundenfälschungen, fingierte Anträge, Stichtagsfälschungen etc.) wurden darin erfasst. Es hatte sich gezeigt, dass es notwendig war, insbesondere die DP-Anträge auf Fälschungen hin zu überprüfen. Im Zuge dieser Überprüfungen wurden dann anhand der Zeugenkartei weitere Missbräuche festgestellt, die dann wiederum ebenfalls in der Kartei festgehalten wurden. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses gelang es fortan recht gut, unrichtige Angaben aufzudecken, so dass gegebenenfalls ein positiver Bescheid gar nicht erging, oder, wenn sich erst später widersprechende Zeugenaussagen feststellen ließen, ein Widerrufsbescheid erlassen werden konnte.³¹¹

³⁰⁸ Bericht des im BayMF für Wiedergutmachung zuständigen Ministerialrats über seine Reise durch Israel (11.–25.3.1958) vom 23.7.1958, BayMF, O1470-66/5. Tatsächlich arbeiteten die Behörden in Tel Aviv eng mit der deutschen Verwaltung zusammen, wenn es um die Aufdeckung von Missbrauchsfällen in der Wiedergutmachung ging; vgl. etwa den Bestand „Strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Entschädigungsfällen“ in Pola/AA, B81 410.

³⁰⁹ Schreiben und Auflistung des BayMF an BLEA vom 18.2.1965, BLEA, Generalakten/A2 („Missbräuche“).

³¹⁰ Aktennotiz BLEA über „Laufende Obliegenheiten und noch nicht erledigte Aufgaben“ vom Januar 1952, BayMF, E/213.

³¹¹ In der Kartei waren 1957 immerhin 40 000 Personen erfasst. Damit war sie auch für andere BL von Interesse und wurde dementsprechend intensiv genutzt: Vgl. BLEA-Vizepräsident Meier an BayMF, 28.8.1957, BayMF, O1470-26/3 sowie BLEA-Präsident Meier bzgl. einer Anfrage des NPD-Abgeordneten Heinze zum Thema Entschädigungsmissbrauch, 23.6.1970, BLEA, Generalakten/A6. Zusätzlich führte die OFD

Fragt man nun danach, ob all diese – beinahe kriminalistisch anmutenden – Maßnahmen gerechtfertigt waren oder sich gar „lohnten“, so muss die Antwort zwiespältig ausfallen: Vom Standpunkt der Finanzverwaltung ging die Rechnung, jede Form von Betrug zu unterbinden, wahrscheinlich auf. Der Staat wehrte dadurch mit Sicherheit einige nach dem Gesetz ungerechtfertigte Zahlungen ab bzw. konnte sie zurückfordern. Aus Sicht der Berechtigten freilich stellte sich die Sache anders dar – und zwar auch aus Sicht der übergroßen Mehrzahl derjenigen, die nicht betrogen. Sie wurden gleichsam unter Generalverdacht gestellt, mussten – so der oft entstandene Eindruck – nicht ihre Schädigungen und Verluste, sondern ihre Unschuld nachweisen. Korrekte und nachprüfbar Verfahren, stichhaltige Nachweise, Abwehr von Leistungerschleichung und Missbrauch – Politik und Verwaltung wollten aus der Wiedergutmachung, insbesondere seit der Zeit der bundeseinheitlichen Gesetze, ein „normales“ Verwaltungsgebiet machen. An dieser Stelle wird einmal mehr deutlich, dass sie das niemals sein konnte.

4. Hemmnisse und Gegner der Wiedergutmachung

Symbol für Besatzung und Kollektivschuld

Die Axis Victims League, eine bereits vor Kriegsende gegründete internationale Hilfsorganisation, hob einmal hervor, dass Wiedergutmachung nicht nur ein Dienst an den Opfern sei. Wiedergutmachung, so hieß es in einer Resolution von 1949, sei vielmehr auch ein Mittel, um das Demokratisierungsprogramm in Deutschland durchzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen genüge es aber nicht, Kompensation für die Opfer zu erzwingen: „it is also necessary to instil in the German people the feeling that restitution is not a measure of revenge, imposed on the German people by the victors, but, above all, a measure of justice and sound policy for the benefit of the German people themselves.“³¹² Doch genau diese Intention war mit Blick auf das Gros der bayerischen und deutschen Bevölkerung anfangs nur sehr schwer umzusetzen. Wie die *Süddeutsche Zeitung* 1946 kritisch anmerkte, lag der Hauptgrund dafür, dass ein „Gefühl für die Pflicht zur Wiedergutmachung noch nicht geboren“ war,³¹³ in der Abwehrhaltung der Bevölkerung gegenüber einer intensiven Auseinandersetzung mit den begangenen Verbrechen. Entschädigung und Rückerstattung standen viel zu sehr im Ruch des

München ein Verzeichnis „von Personen, deren Angaben im Entschädigungsverfahren besonders eingehend zu überprüfen“ waren, da sie als Zeugen gemäß Erfahrungen des BLEA oder anderer Dienststellen als unglaubwürdig galten: OFD/M an BayMF mit anliegendem Namensverzeichnis, BayMF, 1. 4. 1954, O1470-200/1.

³¹² Resolution der Axis Victims League vom Mai 1949, OFD/N, WgM/136. Die League führte im Untertitel die Bezeichnung „An Association for Restitution and Compensation of Rights and Interests to Axis Victims“: Vgl. Goschler, Westdeutschland, S. 44.

³¹³ Artikel „Wo bleibt die Wiedergutmachung?“, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 11. 10. 1946. Ihre beinahe wörtliche Entsprechung findet diese Aussage in einer Allensbach-Umfrage, nach der im August 1949 nur gut die Hälfte der Befragten eine „Pflicht zur Wiedergutmachung“ an den „noch lebenden deutschen Juden“ bejahte: Vgl. Noelle/Neumann, Jahrbuch 1947–1955, S. 130.